

Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Gesetzes über des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. der Friedhofssatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat der Wernigerode in seiner Sitzung am 27. September 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wernigerode und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Beileihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabstellennutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

(1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet. In besonderen Ausnahmefällen (persönliche Härte u. ä.) besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Gebührenminderung bzw. -erlass bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

(2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 30 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

§ 5 Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Festsetzung der Gebührensätze

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühren (€)</u>
1. Verleihung der Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte 20 Jahre	1.570,00
1.2 Wahlgrabstätte 25 Jahre	1.962,00
1.3 Urnenreihengrabstätte 20 Jahre	623,00
1.4 Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	1.577,00
2. Verlängerung Nutzungsrechte	
2.1 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Jahr)	79,00
2.2 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Monat)	7,00
2.3 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Jahr)	64,00
2.4 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Monat)	6,00
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten	
3.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R 20 Jahre Rasenfläche (inkl. Pflege)	554,00
3.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-SP 20 Jahre mit Schriftplatte (inkl. Pflege)	831,00
Die Berechnung für Stein- und Schriftsetzung erfolgt in einer gesonderten Rechnung.	
3.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BW 20 Jahre „Im Birkenwäldchen“ (inkl. Pflege)	1454,00
3.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BH 20 Jahre „Im Buchenhain“ (inkl. Pflege)	720,00
3.5 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH 20 Jahre „Im Eichenhain“ (inkl. Pflege)	1938,00
3.6 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Jahr	97,00
3.7 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Monat	9,00
3.8 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BP 20 Jahre „Gedenkplatte“ (inkl. Pflege)	1454,00
4. Grundgebühren Bestattung (Ausheben und Schließen der Gräber sowie Vor- und Nacharbeiten der Bestattung)	
4.1 Erdbestattung für Personen ab 5 Jahren	1.036,00
4.2 Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	483,00
4.3 Urnenbestattung	92,00
4.4 je Träger für Sarg und Urne	24,00

5. Trauerhallenbenutzung	
5.1	Benutzung Trauerhalle Wernigerode (Grundausrüstung, Heizung, Reinigung) 196,00
5.2	Benutzung der Kühlhalle 18,00
5.3	Benutzung Trauerhalle Benzingerode (Grundausrüstung, Heizung, Reinigung) 101,00
5.4	Benutzung Trauerhalle Silstedt (Grundausrüstung, Heizung, Reinigung) 140,00
5.4	Benutzung Trauerhalle Schierke (Grundausrüstung, Heizung, Reinigung) 67,00
6. Ausgrabungen	
6.1	Ausgrabungen Sarg und Urne (je Arbeitsstunde) 45,00
7. Grabmalgebühren	
7.1	Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabmale bei Wahl- und Reihengrabstätten pro Jahr 10,00
7.2	Entsorgung des Grabsteines 181,00
7.3	Entsorgung von Grabplatten 68,00
8. Gebühren für Guthabengräber	
8.1	Leistungen je Arbeitsstunde 18,00
9. Leistungen auf Anfrage	
9.1	Leistungen je Arbeitsstunde 45,00
10. Sonstige Gebühren	
10.1	Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine oder Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine und Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 41,00 Euro erhoben.
10.2	Sondergenehmigungen zum Befahren des Friedhofes für Firmen pro Jahr werden ebenfalls entsprechend der Verwaltungskostensatzung berechnet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode vom 04.12.2014 außer Kraft.

Wernigerode, den 15.10.2018

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 11/2018 am 27. Oktober 2018 bekannt gemacht.